

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4074

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4074](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4074)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

# Antisemitismus

2022

## Ausgangslage

In der Schweiz leben rund 18 000 Jüdinnen und Juden, die meist hierzulande geboren sind und über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen. Obwohl gewalttätiger Antisemitismus in der Schweiz selten ist, sehen sich viele Jüdinnen und Juden mit anderen Formen von Antisemitismus oder Vorurteilen konfrontiert. So hat vor allem Hassrede in sozialen Medien zugenommen. Verschwörungstheorien und Fake News zeichnen ein falsches und negatives Bild. Gemäss der Umfrage *Zusammenleben in der Schweiz* des BFS lehnten 2020 rund 8 % der Schweizer Bevölkerung Jüdinnen und Juden systematisch ab und mehr als 20 % ordnen ihnen stereotype Eigenschaften zu.

## Definitionen

Es gibt keine allgemeingültige Definition von Antisemitismus. Definitionen müssen flexibel sein und sich Rahmenbedingungen wie Zeit, Ort und Anwendungsbereich anpassen. Eine in den letzten Jahren auf internationaler Ebene intensiv diskutierte Definition ist die 2016 durch die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) angenommene Arbeitsdefinition. Die Schweiz gehört der IHRA seit 2004 an. Der Bundesrat hat 2021 den Wert und die praktische Relevanz der IHRA-Definition als «Leitfaden für die Identifikation antisemitischer Vorfälle» anerkannt. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes FRB definiert Antisemitismus bzw. Judenfeindlichkeit wie folgt:

*Judenfeindlichkeit drückt eine ablehnende Haltung oder Einstellung gegenüber Menschen aus, die sich als Jüdinnen und Juden bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden.*

*Antisemitismus wird heute als Oberbegriff und zum Teil als Synonym für alle Formen antijüdischer Haltungen und Einstellungen verwendet. Er stellt im Rahmen des Rassismus ein spezifisches Phänomen dar, weil mit ihm anhand einer religiösen Zugehörigkeit (auf welche sich die Judenfeindlichkeit/Antijudaismus bezieht) eine Volkszugehörigkeit (auf welche sich der Antisemitismus bezieht) zugeschrieben wird.*

*Dem Antisemitismus liegt ein ausschliessendes «Wir-Sie» Weltbild (Ideologie) zugrunde, das sich in Verschwörungsdiskursen äussert und von historisch gewachsenen Zerrbildern und negativen Stereotypen des «Juden» ge-*

*prägt ist: «Juden» werden als (machtgieriges, rachsüchtiges, blutrünstiges, amoralisches) Kollektiv betrachtet, das konspiriert, um der Menschheit zu schaden bzw. sie zu beherrschen, und das in der Gesellschaft, in der es lebt, wesensfremd und destruktiv bleibt.*

*Antisemitismus manifestiert sich in feindseligen Überzeugungen, Vorurteilen oder Stereotypen, die sich – deutlich oder diffus – in der Kultur, der Gesellschaft oder in Einzelhandlungen zeigen und die darauf zielen, jüdische Personen und Institutionen zu beleidigen, herabzusetzen, auszugrenzen, zu benachteiligen oder auch als grundsätzlich «anders» zu betrachten.*

## Auftreten

### Formen der Diskriminierung

**Wie bei anderen Diskriminierungsformen werden Jüdinnen und Juden nicht als Individuen wahrgenommen, sondern als Teil eines (konstruierten) Kollektivs mit unabänderlichen negativen Eigenschaften bzw. Stereotypen.**

- Entwürdigende, beleidigende und stereotype Äusserungen gegenüber Jüdinnen und Juden als Individuen oder als Gruppe (z.B. Geldgier, Wucherei, jüdische Weltverschwörung);
- Aufruf oder Beihilfe zu oder Rechtfertigung von Gewalt oder Mord an Jüdinnen und Juden aus rassistischen, ideologischen oder extremistischen Gründen;
- Verbreiten von Gerüchten über eine jüdische Weltverschwörung, die Medien, Wirtschaft und Regierung beherrscht;
- Jüdinnen und Juden für alle denkbaren politischen, sozialen und gesellschaftlichen Probleme verantwortlich machen bzw. als «Sündenböcke» hinstellen;
- Leugnung (gänzlich oder dessen Umfang oder gewisse Aspekte, wie z.B. das Vorhandensein

Fortsetzung auf der nächsten Seite >>

von Gaskammern) sowie Rechtfertigung, Verharmlosung oder Gutheissung des Holocausts. Ebenfalls die Behauptung, Jüdinnen und Juden oder der Staat Israel hätten den Holocaust erfunden oder würden sich gleich benehmen wie die Nazis;

- Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen;
- Verweise auf jüdische Personen oder Organisationen die durch Begriffe verschleiert werden, die alte antijüdische Stereotype transportieren, wie «Rothschild» und «Finanzoligarchie» oder auch durch die Bezeichnungen «Zionisten» und «Israel». In diesen Fällen ist der Kontext der Aussage ausschlaggebend, um zu entscheiden, ob es sich um Antisemitismus handelt.

**Unter Umständen ist Antisemitismus gemäss Art. 261<sup>bis</sup> StGB strafbar.**



## Kernaussagen der EKR

**Antisemitische Äusserungen, ob in Form von Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise, können in der Schweiz nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB und/ oder weiteren Tatbeständen strafbar sein. Aber auch nicht strafbarer Antisemitismus darf nicht toleriert werden.**

**Antisemitismus kann von unterschiedlichsten gesellschaftlichen und politischen Milieus ausgehen und ist nicht unbedingt an bestimmte Ideologien gebunden.**

**Die EKR spricht sich für ein Verbot von rassistischen Symbolen aus, da die aktuelle Rechtsprechung zu Art. 261<sup>bis</sup> StGB das öffentliche Zeigen von rassistischen Symbolen nicht grundsätzlich als strafbar beurteilt.**

**Antisemitismus im Rahmen der Debatte um den Nahostkonflikt muss enttarnt werden. Israelkritik ist nicht mehr sachlich, wenn sie sich antisemitischer Aussagen und Stereotype bedient.**

**Das Verbreiten antisemitischer Hassrede und Verschwörungstheorien im Internet muss bekämpft werden. Auch Netzwerkbetreiber müssen eine gewisse Verantwortung wahrnehmen.**

**Es ist wichtig, dass antisemitische Vorfälle gemeldet werden, um die angenommene Dunkelziffer zu verringern und den Zugang zur Justiz zu verbessern.**

**Es ist Aufgabe des Staates (Bund, Kantone und Gemeinden), jüdische Personen und Einrichtungen zu schützen. Der Fokus der staatlichen Massnahmen gegen die Diskriminierung von Jüdinnen und Juden, liegt auf dem Schutz der Menschen bzw. Gruppen von Menschen und nicht auf dem Schutz der Religion als solcher.**

**Die Förderung des interreligiösen Dialogs ist essenziell. Ausserdem braucht es für die Bekämpfung von Antisemitismus spezifische Bildungs- und Sensibilisierungsprojekte.**

**Die EKR begrüsst die Errichtung einer Gedenkstätte für die Schweizer Opfer des Holocausts.**

